

Nachdiplomkurs Paralegal, NDK ZHW
14. Februar bis 4. Juli 2003

Die ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB

Aspekte im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Diplomarbeit

eingereicht am 30. Mai 2003
von

Thomas Fehr & Orlando Gresele

Kantonspolizei Zürich
Spezialabteilung 1
Wirtschaftsdelikte

betreut von
Prof. Dr.iur. Brigitte Tanner

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VII

Einleitung	1
-------------------------	---

1. Teil: Grundlagen

A) Die systematische Stellung von Art. 158 StGB im Rahmen der Vermögensdelikte.....	3
B) Das geschützte Rechtsgut.....	3
C) Die ungetreue Geschäftsbesorgung als Sonderdelikt.....	3

2. Teil: Kreis der potentiellen Täter

A) Der Treubruchstatbestand nach Art. 158 Ziff. 1 StGB.....	4
I. Der eingesetzte Geschäftsführer.....	5
II. Das Aufsichtsorgan.....	6
III. Der auftraglose Geschäftsführer.....	6
B) Der Missbrauchstatbestand von Art. 158 Ziff. 2 StGB.....	7
C) Pflichtwidrigkeit	
I. Pflichtinhalt beim Treubruchstatbestand.....	8
II. Pflichtinhalt beim Missbrauchstatbestand.....	10
D) Schaden.....	11
E) Konkurrenzen und Abgrenzungen.....	11
I. Treubruchs- / Missbrauchstatbestand.....	11
II. Ungetreue Geschäftsbesorgung / Veruntreuung.....	12
III. Ungetreue Geschäftsbesorgung / Ungetreue Amtsführung.....	13

3. Teil: Die ungetreue Geschäftsbesorgung im Alltag

Einleitung.....	14
A) Strafanzeige.....	15
B) Das polizeiliche Ermittlungsverfahren.....	16
C) Polizeiliche Zwangsmassnahmen.....	17

I.	Hausdurchsuchung.....	17
II.	Verhaftung.....	18
III.	Befragungen / Fachwissen.....	18
D) Täter- und Motivprofil		
I.	Täterprofil.....	21
II.	Motivprofil.....	22
<u>4. Teil: Urteilsstatistik betr. Art. 158 StGB</u>		22
<u>5. Teil: Fallbeispiele</u>		
A)	Kriminalität in der Chefetage.....	23
B)	Der Fall Swissair.....	25
<u>6. Teil: Prävention</u>		26
<u>7. Teil: Schlusswort</u>		28

Einleitung

Die Problematik der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist wohl so alt wie das Wirtschaftsleben selbst¹. Auch die industrielle Revolution und später der Pioniergeist der Nachkriegsjahre des 20. Jahrhunderts propagierten zunächst ein rücksichtsloses Wirtschaftswachstum mit all seinen Nebenerscheinungen. Im Verlaufe der Zeit ist allerdings das Bewusstsein für soziale und ethische Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer gewachsen. Von dieser Entwicklung sind speziell die internationalen Grossunternehmen betroffen. Obwohl statistisch gesehen der grösste Teil der Bevölkerung in KMU's tätig ist, lastet auf den Grossunternehmen der Druck gesellschaftlicher Erwartungen am meisten, da ein Scheitern solcher Unternehmen weitreichende Folgen für die gesamte Volkswirtschaft hat². Als Folge dieses sozialen Fortschrittes werden Verhaltensweisen von Entscheidungsträgern immer öfters einer rechtlichen Beurteilung unterzogen. Werden Verfehlungen festgestellt, so wird in erster Linie versucht, die entsprechenden Personen zivilrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Immer öfters wird jedoch zusätzlich eine Strafanzeige eingereicht. Durch das staatliche Monopol der Zwangsmassnahmen erhofft man sich vielfach, Einsicht in Akten zu erreichen welche im Zivilverfahren nicht einsehbar wären. Zudem wird der Druck auf die Täter, zumindest den finanziellen Schaden wieder gut zu machen, entsprechend erhöht.

Der in dieser Diplomarbeit näher untersuchte Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gehört zum *Wirtschaftsstrafrecht*. Für den Begriff des Wirtschaftsstrafrechts gibt es weder eine allgemein gültige Definition noch eine genaue Eingrenzung des Stoffgebietes³. Grundsätzlich ist es so, dass diejenigen Tatbestände des Strafrechts zum Wirtschaftsstrafrecht gezählt werden können, die ein Unternehmer im Rahmen seiner *üblichen wirtschaftlichen Tätigkeit* zu beachten hat⁴. Dem Wirtschaftsstrafrecht Nachachtung zu verschaffen ist Teil der kriminalpolizeilichen Arbeit der Kantonspolizei Zürich. Die Grundlagen polizeilichen Handelns in diesem Bereich finden sich in der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999. Darin wird grundsätzlich festgehalten:

„Der Regierungsrat, in Ausführung von § 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897 und § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 beschliesst:

¹ DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung, 200.

² Als Beispiele dienen hier wohl der Konkurs der SairGroup, der Betrugsfall um die Omni Holding und die Schwierigkeiten der Swiss Life Rentenanstalt.

³ DANNECKER, Kap. N 5; RICHTER, § 7 N 3.

⁴ URBACH, 6.

§1

Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie unterstützt die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung und gewährt Amts- und Rechtshilfe. Sie beachtet die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. Sie wehrt Gefahren ab und leistet Hilfe, wozu sie die notwendige personelle und materielle Unterstützung bei kantonalen und kommunalen Behörden anfordern kann.“

Weiter stützt sich das kriminalpolizeiliche Handeln auf die

„Vereinbarung

zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes

(vom 22./29. Oktober 1970)

II. Kriminalpolizei**Art. 9**

Die Kantons- und die Stadtpolizei Zürich behandeln im Bereich der Verbrechenverfolgung die bei ihnen anhängig gemachten Kriminalpolizeigeschäfte selbständig bis zur Überweisung an die zuständige Behörde.“

„Zuständige Behörde“ im Kanton Zürich ist im Bereich der ungetreuen Geschäftsbesorgung die Bezirksanwaltschaft des betreffenden Tatortes⁵.

Da der Schwerpunkt dieser Diplomarbeit im Bereich des *polizeilichen Ermittlungsverfahrens* liegt, werden die Behandlung des Eventualvorsatzes, der Gehilfenschaft, der Mittäterschaft sowie prozessuale Fragen ausgeklammert, da dies den Rahmen der gestellten Aufgabe sprengen würde.

⁵ Neben den ordentlichen Bezirksanwaltschaften existieren spezialisierte *Bezirksanwaltschaften für den Kanton Zürich (BAK I - V)*. Diese sind für den ganzen Kanton und für grosse Fälle folgender Deliktsarten zuständig: BAK I Besondere Untersuchungen, BAK II Organisierte Kriminalität, BAK III Wirtschaftsdelikte, BAK IV Internationale Rechtshilfe, BAK V Gewaltdelikte.

1. Teil: Grundlagen

A) Die systematische Stellung von Art. 158 StGB im Rahmen der Vermögensdelikte

Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung handelt es sich um ein Verletzungs- und nicht um ein Gefährdungsdelikt⁶. Bei **Verletzungsdelikten** wird das Rechtsgut durch das tatbestandsmässige Verhalten tatsächlich beeinträchtigt, d.h. „verletzt“. Bei **Gefährdungsdelikten** wird das Rechtsgut durch das tatbestandsmässige Verhalten in eine unmittelbare Gefahr der Verletzung gebracht, d.h. „gefährdet“. Das Verletzungsdelikt der ungetreuen Geschäftsbesorgung findet sich in der 1. Gruppe des 2. Titels der *Strafbaren Handlungen gegen das Vermögen*. Aufgrund dieser Stellung wird die ungetreue Geschäftsbesorgung dem Vermögens- bzw. Wirtschaftsstrafrecht zugeordnet.

B) Das geschützte Rechtsgut

Mit Rechtsgut oder Schutzobjekt werden im Strafrecht individuelle oder allgemeine Werte, die für das friedliche menschliche Zusammenleben bedeutsam sind, bezeichnet⁷. Hauptziel der Straftatbestände ist es, diese Rechtsgüter zu schützen. Die genaue Bestimmung des geschützten Rechtsgutes ist deshalb von spezieller Bedeutung, weil dadurch der wahre Sinn eines Tatbestandes und dessen Auslegung erst möglich wird. Durch die systematische Stellung der ungetreuen Geschäftsbesorgung innerhalb der *Strafbaren Handlungen gegen das Vermögen* ist klar, dass es sich beim geschützten Rechtsgut um das *Vermögen* handelt.

C) Die ungetreue Geschäftsbesorgung als Sonderdelikt

Bei der Abklärung der *Täterschaft* und der *Teilnahme* stellt sich die Frage, ob es sich beim Tatbestand um ein *gemeines Delikt* oder ein *Sonderdelikt* handelt.

Die ungetreue Geschäftsbesorgung wird als echtes Sonderdelikt bezeichnet⁸. Unterschieden wird ein Sonderdelikt von einem gemeinen Delikt dadurch, dass der Kreis der in Frage kommenden Täter durch eine definierte Eigenschaft eingeschränkt wird. Allein Personen,

⁶ Vgl. dazu BGer vom 15.3.2001 i.S. S.H. c. StA AL, 6S.587/2000 E.2 (nicht veröffentlicht).

⁷ REHBERG/SCHMID, 64ff.; STRATENWERTH, BT I, 2. Kap. N 3.

⁸ BECK 34; VOLLMAR 114; WALDER 38.

welche die im Gesetz aufgeführte Sonderpflicht erfüllen, kommen als Täter in Frage⁹. Beim Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung liegt die spezielle Eigenschaft im Umstand der *Ermächtigung*. Nur wer über eine Ermächtigung verfügt, kann als Täter der ungetreuen Geschäftsbesorgung in Frage kommen¹⁰. Wer zudem noch Mitglied einer Behörde oder Beamter ist, wird durch den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung nach Art. 314 StGB erfasst¹¹.

2. Kreis der potentiellen Täter

A) Der Treubruchstatbestand nach Art. 158 Ziff. 1 StGB

Beim potentiellen Täter der ungetreuen Geschäftsbesorgung handelt es sich demnach um einen mit der Wahrung fremder Vermögensinteressen eingesetzten - oder ohne bestimmten Auftrag tätig werdenden - Geschäftsführer oder ein Aufsichtsorgan. Der Täter begeht einen Treubruch indem er treuwidrig seine Schutzpflichten verletzt. Dies gilt in beschränktem Umfang auch für den Vertreter¹². Allerdings ist nicht jedermann, der in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung zu einem fremden Vermögen steht, für dessen Erhalt, resp. dessen Mehrung verantwortlich. Der Kreis der potentiellen Täter muss daher eindeutig, umschrieben, d.h. durch Auslegung eingeschränkt werden. Erforderlich ist eine auf einem Treueverhältnis basierende, gesteigerte Verantwortung für die überlassenen Vermögenswerte. Die Bedeutung des Elementes der Treue wird im geltenden Tatbestand dadurch hervorgehoben, dass die Treue nicht nur im Marginale ausdrücklich erwähnt wird - welches sich auf beide Tatbestandsvarianten bezieht - sondern darüber hinaus im Treubruchtatbestand mit den Worten „damit betraut“ enthalten ist¹³. Untreue ist demnach die vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensinteressen. Der Täter muss im Rahmen seiner Befugnisse eine missbräuchliche Handlung begehen.

I. Der eingesetzte Geschäftsführer

Der Geschäftsführer kann vor allem deshalb als Schutzgarant der fremden Vermögensinteressen bezeichnet werden, weil ihm für die Verwaltung fremder Vermögensinteressen ein hohes Mass an Selbständigkeit und damit Vertrauen eingeräumt werden muss und der

⁹ REHBERG/DONATSCH, 72.

¹⁰ URBACH, 22

¹¹ Abgrenzung zwischen ungetreuer Geschäftsbesorgung und ungetreuer Amtsführung vgl. Seite 13.

¹² BUSER, 112.

¹³ DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung, 203.

Vermögensinhaber aus diesem Grunde auf die Treue seines Geschäftspartners angewiesen ist. Hauptkriterium für die Abgrenzung zwischen selbständiger und untergeordneter Betreuung von Vermögensinteressen ist die selbständige Verfügungsmöglichkeit¹⁴ wie sie insbesondere geschäftsführenden Organen von Gesellschaften und Stiftungen unter Einschluss der faktischen Organe, Treuhänder mit Geschäftsführungsbesorgnis, aber auch etwa Eltern, Vormund¹⁵ (behördlicher Auftrag) und Willensvollstrecker eigen ist. Selbständig ist demnach, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen wie auch der tatsächlichen Umstände¹⁶ den Vermögensinhaber nach aussen und gegen innen¹⁷ in leitender Funktion¹⁸ vertritt. Als Indizien für die selbständige Verfügungsmöglichkeit gelten etwa die Unterschriftenberechtigung in Bezug auf Vermögensdispositionen oder die weitgehende Freiheit bei der Organisation der eigenen Tätigkeit. Dabei ist es unerheblich, ob der betreffende Geschäftsführer über die notwendigen Kenntnisse für das Ausüben seiner Tätigkeit verfügt oder von seiner selbständigen Verfügungsbefugnis grundlos keinen Gebrauch macht, weil er Weisungen Dritter befolgt¹⁹. Mangels selbständiger Verfügungsbefugnis kommt beispielsweise dem klassischen Berater des Vermögensinhabers die erforderliche Tüchtigkeit nicht zu. Gleiches gilt auch für den externen Sanierungsberater, dessen Tätigkeit darin besteht, Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen, Lösungsvarianten anzubieten und eine Empfehlung abzugeben. So verhält es sich auch bei Personen (Angestellten), die nicht unmittelbar auf Direktiven des Vermögensinhabers selbst handeln, sondern bei ihren Entscheiden selbst Weisungen zu befolgen haben und der ständigen Kontrolle einer Person unterliegen, welche primär mit der selbständigen Verwaltung des Vermögens betraut ist²⁰. Dies kommt auch dann zum Tragen, wenn der betreffende Angestellte durch den Vorgesetzten nur bedingt kontrolliert werden kann, weil dieser nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt²¹.

II. Das Aufsichtsorgan

Neben der Vormundschaftsbehörde kommen als Täter hierbei vor allem Mitglieder von Verwaltungsräten und Stiftungsaufsichten in Frage. In Ausnahmefällen auch Revisionsstellen und zwar dann, wenn diese im Rahmen einer Aufsichtsfunktion handeln sollten²².

¹⁴ GRAVEN (Fn. 4) 3; Rehberg/Schmid (Fn. 15) 225; Stratenwerth BT I (Fn. 5) BGE 105 IV 311.

¹⁵ Vgl. BGE 101 IV 164. Hier wird Verantwortlichkeit verneint.

¹⁶ BGE 102 IV 93.

¹⁷ BGE 105 IV 109, 311; 100 IV 113, 172f.; 97 IV 13.

¹⁸ BGE 86 IV 14; 81 IV 279 f.; 80 IV 244 ff.

¹⁹ BGE 105 IV 110; 97 IV 15; aber auch BGE 96 IV 79 (Betrug durch arglistige Täuschung des Unterschriftenberechtigten).

²⁰ VOLLMAR (Fn. 5) 44; BGE 105 IV 311.

²¹ BGE 95 IV 66.

²² Botschaft (Fn. 9) 1048.

Zu den Adressaten der Aufsichtspflicht gehören somit auch Personen, welche mangels Geschäftsführerfunktion nicht als Täter, sondern lediglich als Gehilfen zu ungetreuer Geschäftsbesorgung - begangen durch Unterlassen - belangt werden konnten. So könnte dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft die Tütereigenschaft gestützt auf Art. 716a OR zukommen. Der Artikel umschreibt die unübertragbaren, unentziehbaren Aufgaben, des Verwaltungsrates. Aufgrund der zwingenden Natur von Ziff. 5 dieser Bestimmung, wonach der VR *die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen* inne hat, kann er sich seiner Aufsichtspflichten nicht völlig entledigen und bleibt daher potentieller Adressat des Treubruchtatbestandes²³.

III. Der auftraglose Geschäftsführer

Durch die Aufnahme des Geschäftsführers ohne Auftrag²⁴ sollen diejenigen Fälle des Treubruchtatbestandes aufgenommen werden, die weder unter den Betrugs- noch unter den Veruntreuungstatbestand fallen. So zum Beispiel der Vermögensverwalter, der ohne Vollmacht zum Nachteil der Erben weiter tätig ist. Allerdings müssen auch hier die Kriterien für die Annahme der Vermögensverwaltereigenschaft gegeben sein.

B) Der Missbrauchstatbestand nach Art. 158 Ziff. 2 StGB

Täter nach Art. 158 Ziff. 2 StGB kann nur sein, wer nicht bereits als Vermögensverwalter nach Ziff. 1 gilt. In Frage kommen Personen, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, eines Auftrages oder aufgrund einer rechtsgeschäftlich eingeräumten Ermächtigung einen Dritten vertreten. Dazu genügt, wenn sie auch nur für ein einzelnes Rechtsgeschäft die Ermächtigung zur direkten oder indirekten Vertretung eines andern erhalten haben. Täter des Missbrauchstatbestandes ist somit in erster Linie eine Person, welche aufgrund der entsprechenden Ermächtigung eine rechtserhebliche Erklärung abgeben kann, mit der Folge, dass die Wirkung der Rechtshandlung beim Vertretenen eintritt. Nicht strafbar machen können sich daher der Bote (Kurier), sowie Personen, welche fremde Geschäfte lediglich vorbereiten, nicht aber abschliessen, wie z.B. der Makler oder der Rechtsanwalt, der einen Vertrag aufsetzt²⁵. Als typischer Täter des Missbrauchstatbestandes gilt derjenige, der die Diskrepanz zwischen der Vertretungsbefugnis (interne Vollmacht) und der Vertretungsmacht (externe Vollmacht), d.h. die Diskrepanz zwischen dem „Dürfen“ und dem

²³ DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung, 207

²⁴ Vgl. Jörg Schmid, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, N 8 ff.

²⁵ Vgl. Gauch/Schlupe/Schmid/Rey, N 1316.

„Können“ für sich ausnützt²⁶. Nicht zu den Adressaten des Missbrauchstatbestandes gehören diejenigen Vertreter, welche wohl zu Geschäften der fraglichen Art ermächtigt worden sind, im konkreten Fall aber ihre Kompetenz überschreiten, das heisst, zivilrechtlich gesehen, ohne Vollmacht handeln. Als Beispiel sei hier der Verkäufer genannt, der die Ware unter dem festgesetzten Preis verkauft. Diese Interpretation des Missbrauchstatbestandes ist jedoch nicht zwingend. Sie orientiert sich streng am Zivilrecht. Demnach kann ein Vertretener in Fällen, wo die Vollmacht überschritten wurde, nicht geschädigt sein, weil der Vertreter seine Befugnis nicht rechtens ausübte. Dennoch ist dem Vertretenen natürlich sehr wohl ein Schaden entstanden. Art. 158 Ziff. 2 StGB ist demnach so auszulegen, dass Fälle von Vollmachtenüberschreitung ebenfalls erfasst werden, sofern der Täter zur Ausübung der Tätigkeit eines Verkäufers/Kassierers, ermächtigt worden ist. Demgegenüber kann sich nicht wegen Missbrauchs strafbar machen, wer gar nie über eine Vollmacht verfügt hat²⁷.

C) Pflichtwidrigkeit

I. Pflichtinhalt beim Treubruchtatbestand

Ein strafrechtlich relevanter Pflichtverstoss nach Art. 158 StGB setzt voraus, dass eine ausserstrafrechtliche, regelmässige Pflicht - in der Regel eine zivilrechtliche Pflicht - verletzt wurde. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise ein Vermögensverwalter, der Defizite erwirtschaftet, sich jedoch keine zivilrechtlichen Verletzungen zu Schulden kommen lässt, den Tatbestand des Treubruchs nicht erfüllt haben kann. Verträgen, Statuten und Normen kommen daher bei der Beurteilung des Tatbestandes besondere Bedeutung zu²⁸. Allerdings lässt erst die Anpassung dieser Normen an den konkreten Fall die Bestimmung der strafrechtlich relevanten Pflicht und die rechtswidrigkeit des Verhaltens zu. In der Verletzung klarer gesetzlicher Normen des Privatrechts liegt in der Regel eine Pflichtverletzung. Beispiele solcher Normen:

- Vorschrift, für das Vermögen einer AG mindestens im Umfang des Aktienkapitals sowie der gebundenen Reserven zu sorgen²⁹.
- Herausgabe einer Sacheinlage ohne äquivalente Gegenleistung³⁰.

²⁶ Vgl. WATTER (Fn. 48) Art. 33 N. 14.

²⁷ DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung, 203.

²⁸ DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung, 211.

²⁹ BGE 117 IV 267f.; 97 IV 13f.

³⁰ BGE 97 IV 14.

- Verdeckte Gewinnausschüttungen³¹.
- Ausschüttung von Dividenden wenn dadurch das AK inkl. der gebundenen Reserven vermindert werden³².
- Im gleichen Sinne bei der Einmanngesellschaft³³.

Regelmässig pflichtwidrig sind zudem die Missbräuche der Geschäftsführerstellung, bei denen der Vertreter ohne Vertretungswillen handelt³⁴. Pflichtwidrig kann auch handeln, wer gegen Bestimmungen von Organisationsvereinbarungen, Statuten und Reglemente oder gegen Generalversammlungsbeschlüsse verstösst.

³¹ BGE 117 IV 268f.

³² BGE 97 IV 13; 100 IV 113f.

³³ BGE 117 IV 263ff.

³⁴ BGE 119 II 23ff.

Ist für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine definierte Entschädigung festgehalten, so handelt dieser in der Regel pflichtwidrig, wenn er sich ohne Grund zusätzlich Gelder auszahlen lässt. Bei den in der Praxis zu beurteilenden Pflichtverletzungen stehen wirtschaftliche Vorgänge im Zentrum, welche als unentgeltliche Zuwendungen, Schenkungen oder verdeckte Gewinnausschüttungen erachtet werden können. Gemäss Rechtsprechung sind beim Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung auch Pflichtverletzungen darin zu sehen, wenn

- der Vermögensverwalter ohne angemessene Gegenleistung Vermögenswerte an Dritte überträgt³⁵;
- an kreditunwürdige Personen oder gegen mangelnde Sicherheiten Darlehen gewährt oder Schulden übernimmt³⁶;
- Garantien oder Bürgschaften unter Eingehung unüblicher Risiken leistet³⁷;
- Ausstehende Forderungen nicht einzieht oder verjähren lässt³⁸;
- Arbeitskräfte und Sachmittel für private Zwecke oder für Dritte, namentlich Konkurrenzunternehmen, einsetzt³⁹.

Tatbestandsmässig kann zudem sein, wenn Arbeiten ohne ersichtlichen Grund an den teuersten Offerenten vergeben⁴⁰ oder Waren statt mit Gewinn, mit Verlust verkauft werden⁴¹. Zu diesen Fällen gehört auch der Vermögensverwalter, der aus dem zu verwaltemen Vermögen im eigenen Interesse Spekulationsgeschäfte tätigt oder sich überhöhte Entschädigungen für angeblich geleistete Arbeiten auszahlen lässt⁴².

Im Bereich des Zivilrechts ist an Art. 410 Abs. 1 OR oder Art. 532 Abs. 1 OR zu denken, die darauf abstellen, ob die Zuwendungen dem Vermögensverwalter aufgrund seiner Geschäftsbesorgung zugekommen sind bzw. einen Gewinn darstellen, welcher seiner Natur nach der Gesellschaft zusteht.

³⁵ BGE 100 IV 113f.; 97 IV 15.

³⁶ BGE 105 IV 107 ff. (Fürsorgestiftung übernimmt Schulden der AG, sowie Defizit der Kantinenkasse).

³⁷ BGE 105 IV 19f.; 121 IV 104 ff.

³⁸ BGE 100 IV 172 f.; 81 IV 232.

³⁹ BGE 81 IV 280; 80 IV 248.

⁴⁰ BGE 101 IV 412f.

⁴¹ BGE 105 Ib 428.

⁴² BGE 117 IV 261ff.

Gemäss Lehre ist die Bestrafung wegen „Schmiergeldannahme“ abzulehnen, wenn die Pflichtwidrigkeit allein mit dem nicht befriedigten Anspruch aus Vertragsrecht begründet werden kann⁴³.

II. Pflichtinhalt beim Missbrauchstatbestand

Pflichtwidrig handelt derjenige, der in Überschreitung seiner Vertretungsbefugnis, jedoch in Ausübung seiner Vollmacht, ein Verpflichtungsgeschäft eingeht. Der erwähnte Verkäufer, welcher einen bestimmten Gegenstand zu einem tieferen als angeschriebenen Preis verkauft, verhält sich danach pflichtwidrig. So verhält es sich beim Missbrauchstatbestand auch bei schädigendem Verhalten, welches durch eine Vollmacht nicht gedeckt sein kann. Voraussetzung ist dabei stets, dass der Täter grundsätzlich zu Vertretung ermächtigt worden ist.

D) Schaden

Der objektive Tatbestand erfordert, dass durch das pflichtwidrige Verhalten ein Schaden bewirkt - oder im Falle des Aufsichtspflichtigen - nicht verhindert wird. Dabei genügt als Schaden auch das Ausbleiben eines Vermögenszuwachses, zu welchem der Vermögensverwalter verpflichtet gewesen wäre⁴⁴. Der Schaden muss hierbei beim Vermögensinhaber eintreten⁴⁵ und nicht bei einem Dritten, etwa dem Gläubiger oder einem Aktionär. Als Vermögenswerte gelten nach Lehre und Praxis alle vermögenswerten Interessen, unter anderem

- die Arbeitsleistung, auf welche der Arbeitgeber Anspruch hat⁴⁶;
- Gewinnaussichten⁴⁷;
- Entzug des Vorteils, welcher durch den Eintrag einer Marke im Register entstanden ist⁴⁸.

Dabei genügt auch bloss ein vorübergehender Schaden⁴⁹. Die Bejahung eines Schadens muss nicht betragsmässig ausgewiesen sein⁵⁰. Ein Schaden setzt also keine definitive

⁴³ SCHMID, Verantwortlichkeit für Wirtschaftsdelikte, 116ff.; VOLLMAR (Fn. 6) 136.

⁴⁴ BGE 80 IV 249.

⁴⁵ GRAVEN (Fn. 4) 7.

⁴⁶ BGE 81 IV 280.

⁴⁷ VOLLMAR (Fn. 6) 85.

⁴⁸ BGE 100 IV 114.

Verletzung der Vermögensinteressen voraus. Eine schadensgleiche Gefährdung genügt⁵¹. Als Beispiel dient der Geschäftsführer, der erkennbar ungenügend gesicherte Kredite vergibt. Da nicht feststeht, ob aus diesem Geschäft tatsächlich ein Schaden resultieren wird, wird das betreffende Darlehen in der Bilanz nicht zum Nennwert eingesetzt (vgl. Art. 669 Abs. 1 OR), sondern teilweise abgeschrieben (Wertberichtigung). Hier bedeutet die Unsicherheit betreffend der Rückzahlung des Darlehens nicht nur eine Gefährdung des ganzen Darlehensbetrages, sondern gleichzeitig auch in der Höhe eines Teilbetrages desselben⁵². Ebenso verhält es sich bei Bürgschaften und Bankgarantien⁵³. Im Bereich der unterlassenden Vermehrung des Vermögens liegt eine Schädigung dann vor, wenn bei pflichtgemäßem Verhalten sehr wahrscheinlich ein Vermögenszuwachs realisiert worden wäre⁵⁴.

Der Schaden muss in jedem Falle die Folge einer Pflichtwidrigkeit sein (Kausalzusammenhang).

E) Konkurrenzen und Abgrenzungen

I. Treubruch- / Missbrauchstatbestand

Der Täterkreis des Missbrauchstatbestandes ist - mit Ausnahme des Geschäftsführers ohne Auftrag und des ohne Bereicherungsabsicht handelnden Täters - grösstenteils derselbe wie beim Treubruchstatbestand⁵⁵. Eine Bestrafung nach Ziff. 2 kommt nicht in Frage, wenn sich das betreffende Verhalten unter den Treubruchstatbestand subsumieren lässt⁵⁶.

⁴⁹ REHBERG/SCHMID (Fn. 15), 175; STRATENWERTH, BT I (Fn. 5), § 15 N 55; VOLLMAR (Fn. 6), 86f.; BGE 87 IV 11.

⁵⁰ BGE 101 IV 165f.

⁵¹ STRATENWERTH, BT I (Fn.5), § 15 N 54; BGE 121 IV 105.

⁵² BGE 82 IV 90 f.

⁵³ BGE 121 IV 104; 105 IV 189.

⁵⁴ BGE 80 IV 249.

⁵⁵ STRATENWERTH, BT I (Fn. 5), § 19 N 22.

⁵⁶ REHBERG/SCHMID (Fn. 15), 230.

Es ist jedoch so, dass den Missbrauchstatbestand erfüllen kann, wer nur über einen Teil der Befugnisse verfügt, welche für die umfassende Vermögensverwaltung erforderlich sind. Täter kann demnach sein, wer lediglich mit dem Abschluss eines einzigen Rechtsgeschäftes betraut ist, oder wer zwar generell Vermögensinteressen betraut, jedoch nicht die Stellung eines Geschäftsführers inne hat.

II. Ungetreue Geschäftsbesorgung / Veruntreuung

Die Veruntreuung steht dem Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung sehr nahe und eine Abgrenzung ist in der Praxis oft nur schwer möglich. Sie stehen in einem Verhältnis unechter Konkurrenz zueinander. Beide Tatbestände setzen voraus, dass der Täter vor der tatbestandsmässigen Handlung bereits Kontakt mit dem Tatobjekt hatte. Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung steht dies in Zusammenhang mit der Vermögensfürsorgepflicht, während es bei der Veruntreuung aufgrund des „Anvertraut-Seins“ des Tatobjekts erfolgt⁵⁷. Als Tatobjekte kommen jedoch bei der Veruntreuung nur fremde bewegliche Sachen in Frage. Bei der Aneignung von Immobilien beispielsweise, dürfte sich der Täter der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar machen⁵⁸. So verhält es sich auch bei immateriellen Rechten (z.B. Urheberrechte)⁵⁹. Bei beiden Tatbeständen gehört die Überschreitung der Vollmacht durch Pflichtwidrigkeit zum tatbestandsmässigen Verhalten. Dabei geht nach Lehre und Rechtsprechung die Veruntreuung grundsätzlich der ungetreuen Geschäftsbesorgung vor, wenn sich ein Fall unter beide Tatbestände subsumieren lässt⁶⁰. Die Strafandrohung beider Tatbestände ist jedoch identisch.

Die Lehre geht davon aus, dass den mit Handelsgesellschaften befassten Geschäftsführern, insbesondere deren Organen, das jeweilige Gesellschaftsvermögen anvertraut sei, wie dies dem Typus der Veruntreuung entspreche.

⁵⁷ STRATENWERTH, BT I, § 13 N 46.

⁵⁸ DONATSCH, Aktiengesellschaft, 24.

⁵⁹ DONATSCH, Aktiengesellschaft, 24.

⁶⁰ SCHMID, Zur Frage der Abgrenzung der Veruntreuung zur ungetreuen Geschäftsführung, SJZ 68 (1972) 117 ff.; STRATENWERTH, BT I (Fn. 5), § 19 N 27.

DONATSCH erachtet diese Annahme als wenig überzeugend und ist der Meinung, dass bei einer Aktiengesellschaft davon auszugehen sei, dass das Gesellschaftsvermögen den Organen nicht einzeln anvertraut, sondern lediglich zugänglich gemacht worden sei⁶¹. Dies dürfte sich auch damit begründen lassen, dass es bei einem typischen Anvertrauen vor allem darum geht, die Vermögenswerte in ihrem Bestand zu erhalten. Eine Handelsgesellschaft ist jedoch ihrem Zwecke nach auf Gewinn ausgerichtet. Bei ihr steht die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund, bei der weder die Vermögenszusammensetzung noch das dauernde Wechseln der einzelnen Vermögensbestandteilen eine Rolle spielt⁶². So unterscheidet auch DONATSCH zwischen einem Anvertrauen im Sinne der Veruntreuung, bei dem der Erhalt des Vermögenswertes und die Verwaltung im Vordergrund stehen und einer auf Gewinn ausgerichteten, wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Auffassung führt dazu, dass aufgrund des fehlenden Anvertrauens für die Organe bei der Aktiengesellschaft grundsätzlich keine Veruntreuung vorliegen kann⁶³. Eine Pflichtverletzung von Verwaltungsrat oder Geschäftsführung müsste somit immer zu einer Strafbarkeit wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung führen. Dies setzt voraus, dass die anderen Kriterien, wie z.B. ein Vermögensschaden, vorliegen. Somit kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine ungetreue Geschäftsbesorgung dann vorliegen kann, wenn eine Veruntreuung aufgrund der *Zusammensetzung der Vermögenswerte* oder des Kriteriums des *Anvertrauens* nicht in Frage kommt⁶⁴.

III. Ungetreue Geschäftsbesorgung / Ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB)

Die herrschende Lehre⁶⁵ und Rechtsprechung⁶⁶ sehen die ungetreue Amtsführung *als lex specialis* der ungetreuen Geschäftsführung. Unter *lex specialis* versteht man ein besonderes Gesetz, welches alle Merkmale des allgemeinen Gesetzesartikels und mindestens ein zusätzliches Merkmal aufweist⁶⁷.

⁶¹ DONATSCH, Aktiengesellschaft, 25; DERS., ungetreue Geschäftsbesorgung, 219.

⁶² URBACH, 160.

⁶³ DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung, 219.

⁶⁴ URBACH, 161.

⁶⁵ HURTADO POZO, BT I, N 1269; STRATENWERTH, BT II, § 57 N 32; TRECHSEL, Kurzkomentar, Art. 314 N 6; VOLLMAR, 155f.; a.M. REHBERG, 404; REHBERG/SCHMID, 241.

⁶⁶ BGE 118 IV 246, 113 Ib 182 = Pra. 76 (1987) Nr. 243, 845f., 88 IV 141f., 81 IV 230f.

⁶⁷ REHBERG/DONATSCH, Strafrecht I, 325; TRECHSEL/NOLL AT I, 309

Die Adressaten der ungetreuen Amtsführung sind demnach Beamte und Behördenmitglieder, wobei subsidiär auch die ungetreue Geschäftsbesorgung anwendbar bleibt⁶⁸. Der Tatbestand des Treuebruchs wird in der Regel dann anwendbar, wenn keine Absicht unrechtmässiger Bereicherung vorhanden ist, da eine Strafbarkeit nach Art. 158 Abs. 1 und 2 StGB bereits ohne Bereicherungsabsicht möglich ist. Die ungetreue Amtsführung nach Art. 314 StGB ist hingegen nur aufgrund der Verschaffung eines unrechtmässigen Vorteils strafbar.

Schädigt also z.B. ein Behördenmitglied durch den Abschluss eines Rechtsgeschäftes das Gemeinwesen am Vermögen und handelt zudem in Bereicherungsabsicht, so kann das Verhalten sowohl unter die ungetreue Geschäftsbesorgung wie auch unter die ungetreue Amtsführung subsumiert werden. Nach Lehre und Rechtsprechung wird hier der Vorrang der ungetreuen Amtsführung gegeben⁶⁹.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass bei Anwendbarkeit beider Bestimmungen von einem Vorrang der ungetreuen Amtsführung ausgegangen werden kann.

3. Teil: Die ungetreue Geschäftsbesorgung in der strafprozessualen Praxis

Einleitung

Die ungetreue Geschäftsbesorgung ist ein klassisches Wirtschaftsdelikt. Die Täter bewegen sich dabei zwischen strafbarer Handlung oder ethisch, moralisch verwerflichem Tun. Kriminell sind nur jene Vorgänge, die das Gesetz als solche definiert. Klassische Wirtschaftsdelikte, wie es die ungetreue Geschäftsbesorgung darstellt, werden mehrheitlich firmenintern verübt. Eine Studie von PricewaterhouseCoopers (PWC) zum Thema der Wirtschaftskriminalität in Europa schätzt den Anteil an firmeninternen Tätern auf 60%.

⁶⁸ HOCHSTRASSER 156; TRECHSEL, Art. 314 N 6.

⁶⁹ STRATENWERTH, BT II, § 57 N 32; TRECHSEL, Art. 314 N 6; VOLLMAR, 155 f.; BGE 113 Ib 182 = Pra. 76 (1987), Nr. 243, 845f. 81 IV 230f.

Von diesen 60% gehören aber 80% dem Management an und sie verursachen 65% der gesamten Schäden aus Wirtschaftskriminalität⁷⁰. Im Management ist die Kontrolldichte in der Regel niedriger. Das ist mitunter ein Grund, warum Wirtschaftsdelikte vielfach erst spät erkannt werden. In der Praxis gehen mit der ungetreuen Geschäftsbesorgung oft andere Delikte einher wie Betrug, Untreue und Urkundenfälschung. Wirtschaftskriminelle treten ihre Stelle in der Regel nicht mit dem Vorsatz an, ein Delikt zu verüben. Lasche Kontrollen führten schon in manchem Falle in Versuchung. Das Management einer Unternehmung muss über Kompetenzen und Vertrauen verfügen. Gerade diese Kombination aber, die Vertrauensstellung, vermischt mit weitreichenden Kompetenzen und Weisungsbefugnissen, nützen potentielle Täter aus. Im Wirtschaftssektor führt oft erst die Tatgelegenheit zur Methode.

A) Strafanzeige

Bis es zu einer Strafanzeige kommt, vergeht manchmal viel Zeit. Wie bereits ausgeführt, werden Wirtschaftsdelikte oft spät entdeckt. Längst nicht alle Delikte werden den Untersuchungsbehörden gemeldet. Viele Ereignisse werden firmenintern geregelt. Die Fehlbaren werden entlassen und zumindest teilweise zur Wiedergutmachung des wirtschaftlichen Schadens verpflichtet. Die Gründe, warum viele Straftaten im Wirtschaftsbereich nicht gemeldet werden, sind vielfältig. Zum einen will man einem Mitarbeiter nebst der Entlassung und Wiedergutmachung keine weiteren Steine in den Weg legen, wahrscheinlicher ist jedoch, dass sich viele Unternehmen vor einem Imageverlust fürchten. Durch negative Medienmitteilungen könnten sich viele Kunden zur Abkehr von der Firma bewegen lassen, aber auch Boykottaufrufe etc. sind denkbar.

In der Schweiz kennen laut einer Umfrage rund 14,6% der Unternehmen gar keine internen Richtlinien, vorgefallene Wirtschaftsdelikte den Behörden zu melden. 48,9% haben eine solche Richtlinie, diese gilt aber erst ab einer gewissen Schadenhöhe.⁷¹

⁷⁰ Werner Schiesser, PWC, Sicherheitspolitik Nr. 2, März 2000.

⁷¹ PriceWaterhouseCoopers: Wirtschaftskriminalität in Europa – Die Resultate der Schweiz. Zürich, Juni 2001.

Bei der Aufdeckung von Wirtschaftsdelikten wird von den Unternehmen in 70% der Fälle Strafanzeige erstattet⁷². Rund 30% der Fälle enden also nicht bei den Behörden. Damit werden sie statistisch nicht erfasst. Bei Unternehmen kann folglich von einer Dunkelziffer im Falle von erkannten, aber nicht gemeldeten Delikten, von 30% ausgegangen werden. Nicht bemerkte Fälle tragen ebenfalls zur Dunkelziffer bei.

Nach eigenen Beobachtungen werden die Untersuchungsbehörden oft erst dann eingeschaltet, wenn die Täterschaft nicht solvent ist, Beweismittel für ein Zivilverfahren fehlen oder nur dürftig vorhanden sind. Mit einer Strafanzeige erhofft sich die Klägerpartei, an die für ihren Zivilprozess fehlenden Unterlagen zu kommen, sofern denn vorgängig keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

B) Das polizeiliche Ermittlungsverfahren

Natürlich präsentiert sich eine ungetreue Geschäftsbesorgung nicht immer spektakulär. Die Abklärungen werden im Kanton Zürich bei einfacherem Sachverhalt durch die Regionalpolizei rapportiert. Die erste Strafanzeige bezüglich ungetreuer Geschäftsbesorgung erstellte der Autor dieser Zeilen denn auch auf einer ländlichen Polizeistation, als sich ein Altersheimbewohner hilfeschend im Posten meldete. Seine von der Gemeinde eingesetzte Beiständin, die ihn u.a. in finanziellen Dingen betreute, investierte abmachungswidrig sein über Jahre hinweg sauer verdientes Geld in risikoreiche Anlagen, die bald nicht mehr den Wert besaßen, die sie beim Kauf noch hatten. Bei grossen Fällen und kompliziertem Sachverhalt, der erhöhtes Fachwissen erfordert und dessen Abklärungen die Zeit eines stationierten Detektivs über Gebühr belasten würden, übernimmt die Spezialabteilung 1 der Kantonspolizei die Ermittlungen. Der Ermittler arbeitet eng mit dem zuständigen Untersuchungsrichter zusammen und nimmt selbständig oder auf dessen Anweisung Abklärungen vor. Bei diesen umfangreichen Straffällen im Wirtschaftsbereich kommt meist auch die auf Wirtschaftsdelikte spezialisierte Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zum Einsatz.

C) Polizeiliche Zwangsmassnahmen

Eine Strafanzeige löst eine Kette von untersuchungsrichterlichen und polizeilichen Tätigkeiten aus. Darunter fallen die Beweismittelbeschaffung mittels Hausdurchsuchungen, Befragungen von Geschädigten, Auskunftspersonen bzw. Zeugen und Angeschuldigten. Bei der Durchsetzung der polizeilichen Zwangsmassnahmen stützt sich die Polizei auf die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung ab.

I. Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung ist wohl diejenige strafprozessuale Zwangsmassnahme, mit der sich die Ermittler der Spezialabteilung 1 am meisten zu befassen haben. Sie ist wesentlicher und wichtiger Bestandteil der polizeilichen Ermitt-

⁷² PriceWaterhouseCoopers: Wirtschaftskriminalität in der Schweiz – Die Lage 2000, Zürich 2000.

lungen im Rahmen der Aufklärung. Mit der Hausdurchsuchung werden zwei Zwecke verfolgt, nämlich die Festnahme einer Person und/oder das Erheben von Sachbeweisen. In Fällen von ungetreuer Geschäftsbesorgung interessieren vor allem Geschäftsunterlagen wie Buchhaltung, Kontoauszüge, Verträge, Weisungen, PC etc.. Die in Fällen von Wirtschaftsdelikten im allgemeinen und ungetreuer Geschäftsbesorgung im speziellen sicherzustellenden Unterlagen sind in den meisten Fällen sehr umfangreich. Nicht selten müssen grosse Mengen Unterlagen sichergestellt werden, die es natürlich in mühseliger Kleinarbeit, Seite um Seite, auszuwerten gilt. Allein dies kann unter Umständen Monate beanspruchen. Prominentes Beispiel ist der Fall unserer nationalen Airline Swissair, wo nicht weniger als 3000 Bundesordner sichergestellt werden mussten. Ohne die Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, die es nach dem Einlesen jeder einzelnen Seite erlaubt, mit Stichwörtern nach Dokumenten zu suchen, wären die Ermittler in diesem Fall wohl bis zur Pension mit der Auswertung der Akten beschäftigt gewesen. Einzig die Verjährung der Delikte hätte dem Treiben wohl ein Ende gesetzt.

II. Verhaftung

Eine Verhaftung bedeutet für jeden Betroffenen eine harte und einschneidende Massnahme. Dieser Eingriff in die Sphäre der persönlichen Freiheit setzt in besonderem Masse rechtmässiges und verhältnismässiges Handeln der Polizei voraus. Sie wird in Fällen vorgenommen, wo ein dringender Tatverdacht mit Kollusions-, Flucht- und/oder Wiederholungsgefahr besteht oder bestehen. Unter Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr versteht man die Gefahr, dass sich die Täterschaft mit weiteren Beteiligten absprechen, oder wichtige Beweismittel beseite schaffen oder gar vernichten könnte.

Fluchtgefahr ist meist dann gegeben, wenn es sich beim Täter um einen Ausländer ohne feste Bindung zur Schweiz handelt. Es kann sich aber selbstverständlich auch um einen Schweizer handeln, der gute Beziehungen ins Ausland hat und bei dem aufgrund der zu erwartenden Haftstrafe damit gerechnet werden muss, dass er sich ins Ausland absetzen könnte. Bei einem Schweizer besteht allerdings auch die Möglichkeit, eine Pass- und Schriftensperre zu verhängen, so dass eine Ausreise zumindest erschwert würde.

Wiederholungsgefahr kann dann geltend gemacht werden, wenn ein Täter für gleiche, oder ähnlich gelagerte Straftaten bereits einmal verurteilt worden war, oder wenn man annehmen muss, dass er, so lange er sich auf freiem Fuss befindet, weitere Straftaten begehen würde.

Bei der Begründung der Haft müssen nicht alle drei Haftvoraussetzungen gegeben sein. Es reicht, wenn einer dieser Punkte erfüllt ist.

III. Befragungen / Fachwissen

Die polizeiliche Befragung ist für die polizeiliche Ermittlungsarbeit unheimlich wichtig. Die Polizei hat denn auch das Recht Beschuldigte, Auskunftspersonen und Geschädigte zu befragen. Zu diesem Zweck werden die zu Befragenden meist per Post vorgeladen.

Erscheint ein Vorgeladener trotz wiederholter Aufforderung nicht zur Befragung, so kann der Bezirksanwalt einen Vorführbefehl erlassen und die Befragung dadurch zwangsweise durchsetzen. Einvernahmen von Personen, welchen der Zeugenstatus zukommt, müssen immer vom Bezirksanwalt selber durchgeführt werden. Der Zeuge ist denn auch verpflichtet die Wahrheit zu sagen, währenddem Auskunftspersonen bei der Polizei die Unwahrheit sagen können, ohne dafür belangt zu werden (Ausnahme: Falsche Anschuldigung). Ein weiterer Unterschied zwischen untersuchungsrichterlicher Einvernahme und der polizeilichen Befragung ist die Tatsache, dass der Rechtsanwalt des Befragten nur beim Bezirksanwalt das Recht hat, anwesend zu sein. Bei der polizeilichen Befragung ist dieses Anwesenheitsrecht mit der heutigen Strafprozessordnung noch nicht gegeben.

Die Befragung des Angeschuldigten kannte man schon im Mittelalter. Im Inquisitionsprozess fanden die entscheidenden Ermittlungen und vor allem die Vernehmung des Beschuldigten (wozu auch u.U. die Folter gehörte) in verschlossenen Amtsstuben und Gefängnissen statt. War ein Geständnis erlangt, fand noch ein öffentlicher gerichtlicher Termin statt. In diesem Termin wurde dann das Urteil gesprochen. Sein praktischer Gehalt war jedoch nur der eines Schauspiels mit dem die Obrigkeit eine abschreckende Wirkung auf das Volk ausüben wollte⁷³.

Trotz aller technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung hat die protokollarische Befragung als wesentliche Grundlage der Erforschung des wahren Sachverhalts nicht an Bedeutung verloren. Nach wie vor fällt ein wichtiger Teil der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit auf die Einvernahme, wenngleich es heute nicht mehr mit Daumenschrauben und anderen zweifelhaften Methoden ans Werk geht.

Höchstes Gebot des Ermittlers ist es, die belastenden und die entlastenden Momente sorgfältig abzuklären, die subjektiven und objektiven Elemente zu eruieren. Das Ziel ist die seriöse Erledigung des Falles, egal ob dieser beim Untersuchungsrichter in eine Anklage mündet, oder aber eingestellt wird

⁷³ Stefan Braun, 19

In der Praxis präsentieren sich Strafanzeigen durch Dritte oft als unnötig aufgebaut und/oder unvollständig. Dies erschwert die Arbeit der Ermittler zusätzlich. Die Aufklärung der Wirtschaftskriminalität ist schon äusserst zeitintensiv und Fälle von ungetreuer Geschäftsbesorgung, die sehr oft mit anderen Delikten wie Betrug, Veruntreuung und Urkundenfälschung verknüpft sind, sehr komplex. Die polizeilichen Ermittlungen in grösseren Fällen können ohne Weiteres über ein Jahr beanspruchen. Dazu kommen untersuchungsrichterliche Handlungen, und letztlich das abschliessende Gerichtsverfahren. Bei letzterem werden erfahrungsgemäss von Wirtschaftsdelinquenten sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft, womit bis zur rechtskräftigen Verurteilung bis zu sechs Jahre verstreichen können⁷⁴. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass der Zeitpunkt der Tatbegehung u.U. Monate bis Jahre vor Anhebung der Untersuchung zurückliegt.

Die Untersuchungsrichter und die polizeilichen Ermittler sind in den meisten Fällen „Einzelkämpfer“, d.h. auf sich allein gestellt. Fallweise müssen aussenstehende Experten wie EDV-Fachleute, Bücherexperten etc. beigezogen werden. Ermittler müssen sich oft erst mit Geschäftsgepflogenheiten in gewissen Branchen vertraut machen, bevor sie mit den Untersuchungen beginnen können. Der Autor dieser Zeilen erinnert sich noch zu gut an eine seiner ersten Abklärungen, die im Film-Metier spielten, wo nebst anderen Delikten der Hauptvorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung (zu billiger Verkauf dreier Drehbücher durch den VR-Präsidenten) im Raum stand. Erst die Konsultation von Branchensachverständigen wie Regisseure und Filmproduzenten erlaubten es, die Ermittlungen seriös an die Hand zu nehmen.

Gute Kenntnisse des Rechnungswesens, eine stetige Fort- und Weiterbildung und vor allen Dingen auch eine lang andauernde kontinuierliche Beschäftigung mit der Materie sind Voraussetzung für eine effiziente Fallbearbeitung. Es gilt, wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, die Gepflogenheiten und Usancen – wie im vorherigen Beispiel beschrieben – zu kennen und Grundlagenkenntnisse von Bankengeschäften und Börse zu haben⁷⁵.

⁷⁴Weber, 63

⁷⁵Weber, 68

Die Kenntnis des materiellen Strafrechts allein genügt in diesem Bereich der Strafverfolgung nicht. Gerade bei Fällen wie ungetreuer Geschäftsbesorgung haben sich die polizeilichen Ermittler mit zivil- und gesellschaftsrechtlichen Normen auseinanderzusetzen.

Bei der Kantonspolizei Zürich und der Bezirksanwaltschaft III für Wirtschaftsdelikte stehen den Spezialisten amtsinterne Wirtschaftsprüfer zur Seite. Diese beraten die Ermittler, klären selbständig buchhalterische Vorgänge ab und erstellen Gutachten. Auch andere Kantone haben in letzter Zeit ihre Fachdienste für Wirtschaftsdelikte ausgebaut und mit externen Fachleuten verstärkt.

D) Täter- und Motivprofil⁷⁶

I. Täterprofil

Vom Wirtschaftsstraftäter kann aufgrund empirischer Untersuchungen ein grobes Profil gezeichnet werden. Durch den mehrstufigen Aufbau des schweizerischen Strafverfolgungssystems werden solche Studien allerdings erschwert. So zeigt beispielsweise der Vergleich zwischen den Ermittlungsergebnissen der Polizei und gerichtlichen Verurteilungen teils erhebliche Unterschiede. Für letztere Stufe kann tendenziell folgendes Täterprofil gezeichnet werden: Der Wirtschaftsstraftäter ist in den meisten Fällen männlich. Sein Durchschnittsalter bewegt sich zwischen 40 und 45 Jahren. In den meisten Fällen ist er nicht vorbestraft, ist verheiratet und sozial gut integriert. Er verfügt über eine mittlere bis höhere Ausbildung. Dieses Profil wirkt auf die Strafbemessung eines Gerichts ein.

Infolge der guten Sozialprognose (Ersttäter, Familie, nach langer Verfahrensdauer eventuell schon wieder neue Arbeitsstelle angetreten, Reue) werden von den Gerichten in den meisten Fällen bedingte Strafen ausgesprochen.

⁷⁶Müller, 15

II. Motivprofil

Das Motiv von Wirtschaftsstraftätern lässt sich in zwei Segmente unterteilen: Bereicherungs- und Engpasstäter. Die Statistik zeigt dazu folgendes Bild: Rund 90% der Wirtschaftsdelikte werden durch Bereicherungstäter und nur rund 10% durch Engpasstäter begangen. Diese Zahlen relativieren die landläufige Meinung, dass ein Wirtschaftstäter aus finanzieller Not zum Straftäter wird. Motive wie Hass oder Rache spielen keine statistisch erfassbare Rolle.

4. Teil: Urteilsstatistik betr. Art. 158 StGB⁷⁷

A) Kanton Zürich

Urteile	2000	1999	1998	1997
Anzahl	6	12	7	6
Schweizer	4	11	7	5
Ausländer	2	1	0	1
männlich	6	11	7	6
weiblich	0	1	0	0
Alter:				
20-30		2	3	1
30-40	4	4	4	1
40-50	1	2		1
50-60	1	2		1
60-80		2		2

⁷⁷ Bundesamt für Statistik, SUS.

B) Gesamtschweizerisch

Urteile	2000	1999	1998	1997
Anzahl	56	59	68	56
Schweizer	47	54	55	44
Ausländer	9	5	13	12
männlich	53	56	62	48
weiblich	3	3	6	8
Alter:				
20-29	2	4	5	6
30-39	17	15	12	19
40-49	17	17	27	16
50-59	14	18	19	8
60-80	6	5	5	7

5. Teil: Fallbeispiele

A) Kriminalität in der Chefetage⁷⁸

Das Fallbeispiel stammt aus der Praxis und zeigt, mit welchen Aufgaben Ermittler in Fällen von Unregelmässigkeiten, begangen durch Angehörige des Topmanagements, konfrontiert sind.

A war als Generaldirektor in einem internationalen, als Konzern strukturierten, Dienstleistungsbetrieb K tätig. Die Firma verfügte im In- und Ausland über verschiedene Tochtergesellschaften. Von der Konzernleitung wurde A als Präsident des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft T eingesetzt.

Diese Tätigkeit brachte viel Repräsentationsaufgaben und Auslandsreisen mit sich.

⁷⁸Tewlin, 344

Die Spesen wurden teils über die Infrastruktur der K, teils über diejenige der T ausgewiesen und abgerechnet. A konnte Flüge, Unterkunft und andere Auslagen in diesem Zusammenhang über seine Firmenkreditkarte abrechnen. Weiter konnte er pro Arbeitstag durchschnittlich weitere Fr. 3'500.00 an Spesen belegen. Dieses Geld bezog er bei der Kasse der T gegen entsprechende Vorschussquittung in grösseren Beträgen von jeweils mehreren Zehntausend Franken. Die Kasse unterliess es, gegenüber ihrem Vorgesetzten A auch nur rudimentärste und materielle Kontrollen vorzunehmen.

A hatte zudem die Besitzer einer an die K verkauften Tochtergesellschaft in anderem Zusammenhang in für sie vorteilhafter Weise beraten. Der Anwalt der Besitzerfamilie offerierte A nach vollzogenem Verkauf ein „Geschenk“ von Fr. 4 Mio.. A nahm das Geld an, verschweigt dies aber seinem Arbeitgeber gegenüber. Auch einem weiteren Generaldirektor der K wurde dieser Betrag angeboten, er schlug das Angebot jedoch aus. Auch er wurde von A über dessen Absichten bezüglich Annahme des „Geschenks“ irreführt.

Weiter hatte A – ohne dass dies Eingang in die Bücher bzw. die Bilanz der T gefunden hätte – zugunsten seines Jugendfreundes Z jahrelang Wechsel in Millionenhöhe namens der T avaliert. Dies hätte eine Kollektivunterschrift bedingt. Die zweite Unterschrift wurde jedoch offensichtlich gefälscht (es wurde die des Generaldirektors T verwendet). Die Sach- und Interessenlage liess den Schluss zu, dass A Urheber der falschen Unterschriften hätte sein können. Die Wechsel wurden von Z zur Beschaffung liquider Mittel jeweils zum Diskont eingereicht. Z war Inhaber einer Finanzgesellschaft, die u.a. die Einkünfte des A verwaltet hatte. Zur Bestreitung seines ausschweifenden Lebenswandels verbrauchte Z jedoch sämtliche ihm anvertrauten Vermögenswerte. Zu deren Wiederbeschaffung liess sich Z in abenteuerliche Gold- und andere spekulative Geschäfte ein, was schliesslich in den Firmen- und Privatkonkurs von Z mündete.

A wurde aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse von der K fristlos all seiner Funktionen enthoben. Die Anklage lautete auf Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung (nach aStGB Art. 159).

Das zuständige Bezirksgericht verurteilte den nicht vorbestraften und gesundheitlich angeschlagenen A zu 18 Monaten Gefängnis bedingt. Das Urteil wurde nicht angefochten und erwuchs in Rechtskraft.

B) Der Fall Swissair

Der Fall unseres einstigen Nationalstolzes, der Swissair, bewegt auch heute noch unsere Gemüter.

Falsche Angaben über kaufmännisches Gewerbe, ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung sind die Delikte, die den Verantwortlichen vorgeworfen werden, die das Debakel der Swissair mutmasslich verursachten. Den Zürcher Strafuntersuchungsbehörden liegen Dokumente vor, welche die Verdachtsmomente betreffend der erwähnten Strafgesetzkategorie erhärten.

Mit Sicherheit steht heute fest, dass der Verwaltungsrat der Swissair im Jahre 2000 bereits Kenntnis haben musste von der angespannten finanziellen Lage des Airline. Wider besseres Wissen verbreitete dieser im Herbst 2000 geschönte Zahlen. Am 16.12.2000 erklärte der damalige VR-Präsident, Eric Honegger, in einem Interview von Tele24, dass der Verwaltungsrat am Jahresziel von Fr. 200 Mio. Gewinn festhalte. Diese Aussagen waren dazu geeignet, Anleger und Öffentlichkeit in die Irre zu führen.

Der Untersuchungsbericht von Ernst & Young förderte weitere Erkenntnisse zutage:⁷⁹

- nicht strategiekonforme Umsetzung der Hunter-Strategie
- statt der bewilligten Fr. 300 Mio. wurden Fr. 4,1 Milliarden verbraucht
- statt Minderheitsbeteiligungen wurden Mehrheiten zugekauft
- keine Sicherstellung der Finanzierung der Hunter-Strategie
- Konsolidierungsfehler führten zu nicht ordnungsgemässen Bilanzen
- Überschuldung bereits am 31.12.2000 (Gang zum Richter zwingend)
- Unkritische Revisionsstellen/Konzernprüfer, Prüfungsberichte ohne jeden Vorbehalt, keine Ermahnung des Verwaltungsrates

Nach vorliegendem Sachverhalt dürfte die Geschäftsleitung ihre Kompetenzen mutmasslich überschritten haben. Der Verwaltungsrat, bestehend aus einflussreichen Wirtschaftsführern und Politikern, scheint die fehlerhafte Umsetzung der Strategie und damit die unaufhaltsame Verringerung der Liquidität wesentlich toleriert zu haben. Indem er eine unkritische Haltung an den Tag legte, Sanierungs- und Korrekturmassnahmen unterliess, dürfte er mit hoher Wahrscheinlichkeit seine ihm von Gesetzes wegen obliegenden Informations-,

⁷⁹Heitz

Aufsichts- und Kontrollpflichten verletzt haben. Es stellt sich auch die Frage, ob die Revisionsstellen und Konzernprüfer die Informations- und Meldepflicht, wozu sie von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen wären, verletzt haben.

Natürlich wird der Fall Swissair die Gemüter noch lange erhitzen und die Untersuchungsbehörden gut und gerne noch zwei Jahre beschäftigen. Ganz abgesehen vom dann erst folgenden Gerichtsverfahren, dass je nach Ausgang an weitere Instanzen gezogen werden dürfte.

Das Beispiel Swissair ist natürlich nicht alltäglich. Selten erreichen Wirtschaftsstraffälle diese Dimension, sind sie so spektakulär, interessant und tragisch zugleich, wie ihn der Fall der Airline repräsentiert. Aber er zeigt in geeigneter Weise den Aspekt der ungetreuen Geschäftsbesorgung, ohne hier natürlich eine Vorverurteilung vornehmen zu wollen.

6. Teil: Prävention

Zur wirksamen Vorbeugung sind folgende Arten von Massnahmen denkbar: personenorientierte oder institutionenorientierte Prävention⁸⁰.

Wie unter dem Titel „Täterprofil“ beschrieben, sind viele Wirtschaftsstraftäter Ersttäter.

⁸⁰Müller, 15

Aufgrund dieser hohen Anzahl ist eine personenorientierte Prävention beinahe unmöglich. Sie erschöpft sich in einer sorgfältigen Personalselektion und – politik.

Mit der institutionenorientierten Prävention ist die Stärkung des Unternehmens als System gemeint. Wir leben in einer Zeit des Abbaus von Hierarchiestufen, des sogenannten Lean-Managements. Es ist nicht en vogue, vom Aufbau von Kontrollsystemen zu sprechen. Diese würde ein Kostenfaktor darstellen und die Rendite dieser Investition liesse sich schwerlich in Zahlen fassen. Zur Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten wie die ungetreue Geschäftsbesorgung, begangen in den eigenen Reihen, ist diese Forderung sehr wohl kompatibel. Kontrollen dürfen nicht parallel zu Hierarchiestufen abgebaut werden.

Es ist gefährlich, Fehlbare nicht zu verfolgen, nur damit das Image unangekratzt bleibt oder internes Versagen zu vertuschen. Täter tauchen oft mit besten Arbeitszeugnissen wieder auf dem Arbeitsmarkt auf, wo sie womöglich weiteren Schaden anrichten und das Vertrauen in die Unternehmen nachhaltig zerstören.

Vertrauensorganisationen funktionieren solange, wie das Vertrauen nicht missbraucht wird. Eine elementare Präventionsmassnahme ist die „Gewaltentrennung“ der Funktionen, das sogenannte Vier-Augen-Prinzip. Zu Risikofaktoren gehören komplexe, schlecht dokumentierte Verfahren, keine oder wirkungslose interne Kontrollsysteme sowie patriarchalische Unternehmenskultur (One-Man-Show)⁸¹. Auch ausgeprägte Personalschwankungen bergen Risiken. Die Überwachungsträger (Verwaltungsräte, interne Revision, externe Revision) müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und die richtigen, auch kritischen, Fragen stellen. Die Einführung eines Compliance Desks welcher intern auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (analog GWG) achtet wäre sehr sinnvoll. Dabei sollen Funktionen und Namen keine Barrieren bilden. Auch Kunden, beispielsweise von Vermögensverwaltern, sollen vor unangenehmen Fragen nicht zurückschrecken und sich nicht mit inhaltlosen Floskeln zufrieden geben.

⁸¹ lic.iur. Michel Huissoud, Schweizer Treuhänder Nr. 5/2001.

Auch eine Erhöhung des Strafrahmens im Bereich Wirtschaftsdelikte (Bspw. im Bereich Unterlassung der Buchführung, Art. 166 StGB) würde die Hemmschwelle für deliktisches Handeln erhöhen.

Die beste und günstigste Prävention sind jedoch eigenes Verantwortungsbeusstsein und die Beachtung von Moral und Ethik.

7. Teil: Schlusswort

Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist in hohem Masse auslegungsbedürftig und sehr oft nur schwer von der Veruntreuung abzugrenzen. In der Praxis ist es äusserst schwierig, die meist komplexen Verhältnisse innerhalb einer Gesellschaft aufzudecken und darzulegen. Die Aufdeckung von Pflichtwidrigkeiten und deren Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale erweist sich immer wieder als äusserst problematisch. Speziell der Nachweis des Vorsatzes, d.h. des bewusst pflichtwidrigen Verhaltens bezüglich aller Tatbestandsmerkmale, ist teilweise nicht möglich. In Bezug auf den Vermögensschaden ist die Unterscheidung zwischen einer straflosen, aber bewussten Fahrlässigkeit und dem Eventualvorsatz äusserst schwer. Als Beispiel sei hier der Nachlassverwalter genannt, der mit dem anvertrauten Vermögen hochspekulative Derivatgeschäfte eingeht, in der Hoffnung, dass sich daraus ein Gewinn realisieren lässt. Tätigt er diese Investition ohne eigenes Hintergrundwissen, lediglich aufgrund eines Tipps seines „börsenkundigen“ Kollegen, so handelt er bewusst fahrlässig, aber wohl straflos. Weiss er allerdings über die Gefahren von solchen High Yield Geschäften Bescheid und geht er das Risiko dennoch bewusst ein, so nimmt er eine Vermögensverminderung zum Nachteil der Erben bewusst in Kauf und handelt somit eventualvorsätzlich und damit strafbar.

Firmeninterne Prävention tut Not. Vielleicht lassen sich durch die konsequente Anwendung elementarer Vorsichtsmassnahmen - auch wenn diese unpopulär erscheinen - künftig Fälle wie derjenige der Swissair vermeiden.

Erklärung

Die Unterzeichneten erklären hiermit, dass die vorliegende Arbeit, selbständig, ohne Mithilfe Dritter und unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst wurde.

Zürich, 30. Mai 2003

Thomas Fehr

Orlando Gresele

.....

.....

Literaturverzeichnis

- ASSLÄNDER MICHAEL/ZIMMERLI WALTHER CH. Zimmerli, Ch. Walther, Assländer, Michael: Wirtschaftsethik – S. 290-338
In: Nida-Rümelin, Julian: Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch Stuttgart: Kröner, 1996
- BECK ROBERT GREGOR Die Untreue nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch, Diss. Zürich 1997
- BRAUN STEFAN Die Geschichte des Öffentlichkeitsgrundsatzes im deutschen Strafprozess. Humboldt Universität Berlin, Juristische Fakultät. Artikel vom 11. Dezember 2000
- BUSER MARTIN Straftaten im Zusammenhang mit Kreditkarten, Diss. Bern 1986
- DANNECKER GERHARD In: Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, hrsg. Von Wabnitz Heinz-Bernd/Janovsky Thomas, München 2000
- DONATSCH ANDREAS Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB, in der Aktiengesellschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Delegation von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat, ZStrR 120 (2002) 1ff. (zit.: DONATSCH, Aktiengesellschaft).
- DERSELBE Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, ZStrR 114 (1996) 200ff. (zit.: DONATSCH, ungetreue Geschäftsbesorgung).
- GAUCH PETER / SCHLUEP WALTER
SCHMID JÖRG / REY HEINZ Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Zürich 1998
- GRAVEN PHILLIP Ungetreue Geschäftsführung Art. 159 StGB, SJK 1975, Nr. 1035
- HEITZ HANS-JACOB Schutzvereinigung für SairGroup Aktionäre, Winterthur, Medienverlautbarung vom 12.2.2003
- HOCHSTRASSER CANDID Die ungetreue Geschäftsführung (Art. 159), Kriminalistik 21 (1967) 99ff., 155ff.
- HURTADO POZO JOSE Droit pénal, Partie Spéciale I, 3. Aufl., Zürich 1997
- HUISSOUD MICHEL / STEINMANN HANS-PETER Wirtschaftskriminalität in der Bundesverwaltung, eine Situationsanalyse und Risikoabschätzung, aus „Der Schweizer Treuhänder“, Nr. 5/2001
- MÜLLER CHRISTOF Aktuelle Risikozonen der Wirtschaftskriminalität, aus „Der Schweizer Teuhänder“, 7/96

- REHBERG JÖRG Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Aufl., Zürich 1996
- REHBERG JÖRG / DONATSCH ANDREAS Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. Aufl. Zürich 2001
- REHBERG JÖRG / SCHMID NIKLAUS Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 7. Aufl. Zürich 1997
- RICHTER HANS Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, hrsg. Von Müller-Gugenberger Christian / Bieneck Klaus, 3. Aufl., Münster/Köln 2000
- SCHIESSER WERNER Gelegenheit macht Diebe, „Sicherheitspolitik“ 2/2000
- SCHMID JÖRG In: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band V, Obligationenrecht, Teilband V 3a, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 419 - 424 OR, hrsg. von Gauch Peter, 3. Aufl., Zürich 1993
- SCHMID NIKLAUS Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsdelikte im Tätigkeitsbereich der Aktiengesellschaft, SAG 46 (1974) 101ff. (zit.: SCHMID Verantwortlichkeit für Wirtschaftsdelikte)
- STRATENWERTH GÜNTER Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5. Aufl., Bern 1995 (zit.: STRATENWERTH, BT I, § xx N xx).
- DERSELBE Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 5. Aufl., Bern 2000 (zit.: STRATENWERTH, BT II, § xx N xx).
- TEWLIN DANIEL Kriminalität in der Chefetage, Kriminalistik 5/99
- TRECHSEL STEFAN Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997 (zit.: TRECHSEL, Kurzkommentar, Art. xx N xx).§
- TRECHSEL STEFAN / NOLL PETER Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 5. Aufl., Zürich 1998
- URBACH GUIDO Die ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, Zürich, Diss. 2002.
- VOLLMAR ALEX Die ungetreue Geschäftsführung (StGB 159), Diss. Zürich 1977
- WALDER HANS Die ungetreue Geschäftsführung nach StGB 159, Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich, Referat Wintersemester 1968/69

WATTER ROLF

In: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1 - 529 OR, hrsg. Von Hon-
sell Heinrich/Vogt Nedim Peter//Wiegand Wolfgang,
2. Aufl. Basel/Frankfurt a.M. 1996

WEBER CHRISTIAN

Wirtschaftskriminalität, eine Uebersicht von Christian
Weber, „Kriminalistik“ 1/98

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Aktienkapital
a.M.	anderer Meinung
a.M.	für: am Main
Art.	Artikel
AStGB	altes StGB
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAK	Bezirksanwaltschaft für den Kanton Zürich
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bger	Bundesgerichtshof
betr.	betreffend
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
c.	contra
Ders.	Derselbe
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
f./ff.	folgend/folgende
Fn.	Fussnote
Fr.	Franken
hrsg.	herausgegeben
inkl.	inklusive
i.S.	im Sinne (des, der) in Sachen
Kap.	Kapitel
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmungen
lit.	Litera
Mio.	Million(en)
N	Note
Nr.	Nummer
OR	Obligationenrecht
PC	Personal Computer
Pra.	Praxis des Bundesgerichts
PWC	Price Waterhouse Coopers
resp.	respektive
S.	Seite
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, ab 1990: SZW (Zürich)
SJK	Schweizerischer Juristische Kartothek (Genf)
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Zit.
ZStrR

Zitat
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)

Aus Gründen der Vereinfachung und Förderung der Leserlichkeit wird im Folgenden die männliche Form (der Bezirksanwalt, der Sachbearbeiter usw.) für beide Geschlechter verwendet.